



Wie bin ich als pflegende Person sozial abgesichert?

➤ Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

Sie pflegen eine Angehörige/einen Angehörigen zu Hause und haben dafür Ihre Berufstätigkeit unterbrochen oder eingeschränkt? Die Pflegeversicherung unterstützt Sie bei Ihrer sozialen Absicherung.

➔ Darauf kommt es an.

Die Pflegeversicherung bietet pflegenden Personen Unfallversicherungsschutz, zahlt Rentenversicherungsbeiträge und unterstützt die berufliche Wiedereingliederung nach der Pflege.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt werden:

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mindestens **Pflegegrad 2**.
- Sie pflegen in der **häuslichen Umgebung**.
- Sie führen die Pflege **nicht erwerbsmäßig** durch.
- Sie pflegen mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tage in der Woche.
- Sie dürfen nicht mehr als 30 Stunden in der Woche zusätzlich erwerbstätig sein.

Hinweis: Bei der Pflegeeinstufung der von Ihnen betreuten Person werden die Voraussetzungen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ermittelt und überprüft. Wenn Sie die Pflege neu übernehmen, können Sie sich auch jederzeit bei der Pflegekasse als Pflegeperson nachmelden.

➔ Was steht mir zu? Was muss ich tun?

Als Pflegeperson sind Sie unfallversichert.

Sollten Sie bei der Ausübung der Pflegetätigkeit zu Schaden kommen, zahlt die Unfallversicherung. Hierunter fallen **Arbeitsunfälle** (wenn Sie sich bei der unmittelbaren Versorgung der pflegebedürftigen Person verletzen), **Wegeunfälle** (wenn Sie sich beim Einkauf für die pflegebedürftige Person verletzen) und **Berufskrankheiten** (wie Infektions- oder Hautkrankheiten, die durch die pflegebedürftige Person verursacht wurden).

Der Versicherungsschutz besteht automatisch, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zuständig sind die Unfallversicherungsträger des Bundeslandes, in dem die pflegebedürftige Person wohnt. Eine Übersicht finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): www.dguv.de.

Hinweis: Sollten Sie während der Pflege einen Unfall haben oder eine Verletzung davontragen und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, dann müssen Sie der Ärztin/dem Arzt unbedingt mitteilen, dass die Verletzung während einer Pflegetätigkeit passiert ist.

Als Pflegeperson sind Sie rentenversichert.

Wenn Sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche sozialversicherungspflichtig arbeiten, zahlt Ihnen die Pflegekasse Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Höhe der Beiträge richtet sich sowohl nach dem Pflegegrad der zu pflegenden Person als auch nach dem gewählten Leistungsanspruch (Pfleagesachleistung, Pflegegeld oder Kombinationsleistung) und damit dem Gesamtpflegeaufwand, den die Pflegeperson leistet. Teilen Sie sich mit anderen Pflegepersonen die Pflege, oder es ist noch ein ambulanter Pflegedienst an der Pflege beteiligt, dann wird das bei der Berechnung für die Rentenansprüche berücksichtigt.

Hinweis: Der prozentuale Anteil der Pflegebetreuung wurde in der monatlichen Durchschnittsberechnung des Rentenbezugs neu aufgeteilt. Informationen dazu erhalten Sie bei der **Deutschen Rentenversicherung**: www.deutsche-rentenversicherung.de.

Leistungen zur Arbeitsförderung

- Während der pflegerischen Tätigkeit werden für Sie unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet.
- Nach dem Ende der Pflegezeit besteht die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beantragen und Leistungen zur Arbeitsförderung zu beanspruchen.

Hinweis: Um als Pflegeperson Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie unmittelbar vor der Pflege Ihrer/Ihres Angehörigen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder eine Betätigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wurde.

Tipp: Zu allen Fragen der Weiterversicherung und der Förderung der Berufsrückkehr berät Sie die örtliche Arbeitsagentur: www.arbeitsagentur.de.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



| awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

